

Planteil C - Grünordnungsplan



Planzeichenerläuterung gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

— Baugrenzen

Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

■ private Grünfläche

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

— Flurstücksgrenze

⊙ Bezugshöhe (32698933/5702159, ETRS89)

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme

Ansaat einer artenreichen Mähwiese (mesophiles Grünland) im Bereich der PV-Anlage

Zielstellung:

Die Anlage einer artenreichen Blühwiese dient der Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter.

Das anzulegende Grünland wird als blüten- und artenreiches Extensivgrünland entwickelt
Kennzeichnende Pflanzenarten sind u.a.:

Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Frauenmantel-Arten (*Alchemilla spec.*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Großer Klappertopf (*Rhinanthus angustifolius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Flaumiger Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*).

Ausführungshinweise:

Herstellung eines Feinplanums auf der Ansaatfläche

Gebietsheimische, regionale Saatgutmischung für artenreiche Biotopflächen mittlerer Standorte

Die Pflege der Grünlandfläche ist mittels einer extensiven Schafbeweidung bzw. ext. Grünlandbewirtschaftung vorzusehen.

Nach Initialisierung des Grünlandes ist mittels eines Monitorings nach Ablauf von 5 Jahren der Anwuchserfolg des Zielbiotops gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Das Monitoring umfasst eine vollständige Vegetationsperiode in welcher mittels Übersichtskartierung der gesamten Fläche die vorhandenen Arten im Jahresverlauf erfasst und beurteilt werden. In Abhängigkeit des Zustandes des Grünlandes ist hier ggf. eine vertiefende Untersuchung auf Referenzflächen zielführend. Dies ist jedoch im Vorfeld der Untersuchung nochmals mit der UNB abzustimmen.

Sollte hierbei festgestellt werden, dass sich der Zielbiotop nicht eingestellt hat, so ist eine Nachbilanzierung vorzunehmen und das Kompensationsdefizit entsprechend zu kompensieren.

Wie o.g. erfolgt die Grünlandansaat zeitnah nach der Herstellung der Profilierungsarbeiten mit dem Ziel der Minimierung der Wind- und Wassererosion auf den derzeitigen Rohbodenstandorten.

Anrechenbare Fläche: ca. 50.491 m²

Kurzbeschreibung der artenschutzfachl. Maßnahmen

E_{FCS}1: Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland

Im Zuge der Planung ist für die Erhöhung der Artenvielfalt und der Förderung von Insekten und Vögeln arten- und blütenreiches Grünland auf der Fläche des Geltungsbereiches zu etablieren. Die Maßnahme dient der Erhaltung und Verbesserung des Brutstätten- und Nahrungsdargebotes für die potenziell vorkommenden Vogelarten und der Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft

V_{ASB}1: Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters

Im Vorfeld der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27 sind die Flächen des Geltungsbereiches sowie der außerhalb des Geltungsbereiches ggf. neu anzulegenden Zuwegungen auf Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters zu untersuchen. Hierzu sind min. 3 Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Ende Mai vorzunehmen, wobei die Abschlusskartierung Mitte/Ende Mai liegen muss. Aufgefundene Individuen sind aus dem Baufeld auf eine hamstereignete Kultur in einem Abstand von min. 500 m zu verbringen. Eine Erfassung ab Juni ist ebenfalls nach o.g. Kriterien möglich, wobei auf Grund der Jungenaufzucht eine Umsiedlung erst am dem 25.08. erfolgen kann. Offenhaltung der Fläche im Jahr der Errichtung der PVA offen gehalten werden um eine Ansiedlung nach Möglichkeit zu vermeiden.

V_{ASB}2: Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahme

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen, d. h. die Umsetzung der Maßnahme hat außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 31. August zu erfolgen. Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Projektumsetzung innerhalb des o.g. Zeitraumes sich erforderlich macht, ist in Abstimmung mit der UNB eine Artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung einzuholen. Dazu sind die betroffenen Flächen nochmals auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen festzulegen. Offenhaltung der Fläche im Jahr der Errichtung der PVA offen gehalten werden um eine Ansiedlung nach Möglichkeit zu vermeiden.

V_{ASB}3: ökologische Baubegleitung

Grundsätzlich wird vorgeschlagen, für den Zeitraum der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Sämtliche Arbeiten sollten von qualifizierten Fachbüros durchgeführt werden.

Abb. 1: Räumliche Lage des Geltungsbereiches (Quelle: Open StreetMap)



REGIOPLAN

Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels
Tel.: 03443/300634, email: info@meyer-regioplan.de



Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Planzeichnung

Maßstab: 1 : 2.000

Datum: Januar 2022

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27
"Solarpark an der A14 - Holleben"

Vorentwurf